



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Stefan Gebhardt (DIE LINKE)

Nachfrage zur Antwort Drs. 7/5763 vom 21.02.2020 auf eine Kleine Anfrage (KA 7/3443) zur Landeskunststiftung

Kleine Anfrage - **KA 7/3554**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In der Antwort auf meine Frage in der o. g. Drucksache führte das Ministerium für Kultur aus, dass entsprechend § 6 Abs. 3 der Satzung der Landeskunststiftung die einmalige Verlängerung ohne öffentliche Ausschreibung der Amtszeit der derzeitigen Direktorin bereits im Jahr 2015 erfolgte. Die aktuelle Fassung der Satzung sieht damit nach Ablauf der aktuellen Amtszeit der Direktorin eine öffentliche Ausschreibung vor. Der Stiftungsrat würde eine mögliche Änderung dieser Regelung derzeit erörtern.

Antwort der Landesregierung erstellt von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Frage 1:

Mit welcher Intention wurde bei der Errichtung der Landeskunststiftung der § 6 Abs. 3 in die Satzung aufgenommen?

Die Intention der bei der Errichtung der Landeskunststiftung im Jahr 2004 in § 6 Abs. 3 aufgenommenen Satzungsregelung bestimmt sich maßgeblich nach ihrer Rechtsgrundlage. Rechtsgrundlage für die Satzungsregelung ist das Gesetz über die Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 2004 (GVBl. LSA S. 744). Dieses bestimmt in seinem seit 2004 unveränderten § 8 Abs. 1, 2 und 5, dass der Vorstand aus einer Person besteht, die die Geschäfte führt, und durch den Stiftungsrat für mindestens drei, höchstens fünf Jahre berufen wird. Die Berufung kann unbeschadet der Rechte aus dem Dienstvertrag aus wichtigem Grund widerrufen werden. Das Nähere regelt die Satzung der Stiftung.

(Ausgegeben am 20.03.2020)

Nach der Gesetzesbegründung, die auf den Internetseiten des Landtages von Sachsen-Anhalt abrufbar ist, wird in dieser Vorschrift festgelegt, dass es sich bei dem Vorstand, der die Rechtsvertretung nach außen übernimmt, um einen Ein-Personen-Vorstand handelt. Durch die Befristung der Berufung des Vorstands soll eine zusätzliche Motivation dafür geschaffen werden, sich in dem fest umrissenen Zeitraum zu bewähren und der Stiftung eine hohe Außenwirksamkeit zu verschaffen. Die Satzung, die nähere Ausführungen der durch das Errichtungsgesetz festgelegten Regelungen enthalten soll, wird, sobald die Stiftung rechtswirksam ist und die Organe eingesetzt worden sind, in autonomer Entscheidung durch den Stiftungsrat der Stiftung erlassen werden (s. LT-Drs. 4/1450, S. 10).

Im Rahmen der Landtagsbefassung zu dem Gesetzentwurf wurde hervorgehoben, dass die näheren rechtlichen Regelungen in der Satzung festzuschreiben sind, die von der Stiftung selbst aufzustellen ist und vom Stiftungsrat beschlossen werden muss. Das Gesetz sollte im Interesse eines größtmöglichen Selbstgestaltungsspielraumes der Stiftung nicht überfrachtet werden (s. PLPr. 4/37, S. 2753). Die gesetzliche Regelung beinhaltet demnach weder eine Ausschreibungspflicht noch andere besondere Regelungen für eine mögliche Wiederberufung.

In Ausgestaltung dieses Spielraums hat der Stiftungsrat am 30. März 2005 eine Satzung beschlossen, deren § 6 Abs. 3 lautete: „Die Stelle der Direktorin bzw. des Direktors ist bundesweit auszuschreiben. Bei einer Wiederberufung der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.“ (s. MBl. LSA 2005 S. 234). Der Stiftungsrat hat damit einerseits eine Ausschreibungspflicht für die Stelle der Direktorin bzw. des Direktors bestimmt, gleichzeitig jedoch geregelt, dass im Falle einer von ihm in eigener Entscheidung beschlossenen Wiederberufung eines amtierenden Vorstands, auf eine erneute Ausschreibung verzichtet werden kann.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage KA 6/8724 (LT-Drs. 6/4028) und die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage KA 6/8111 (LT-Drs. 6/2658) verwiesen.

Frage 2:

Was hat sich seit der Gründung der Stiftung geändert, dass die in der Satzung festgeschriebene Regelung zur Verlängerung der Amtszeit der Direktorenstelle infrage gestellt wird und eine Satzungsänderung rechtfertigen würde?

Die bei der Errichtung der Landeskunststiftung in § 6 Abs. 3 aufgenommene Satzungsregelung wurde mit Stiftungsratsbeschluss vom 13. Mai 2015 dahin gehend geändert, dass eine Wiederberufung des Vorstands und Verlängerung des entsprechenden Anstellungsvertrages für eine weitere Amtszeit (nur) einmalig ohne öffentliche Ausschreibung möglich ist (s. MBl. LSA S. 516). Diese Änderung entspricht der derzeit geltenden Regelung. Der Stiftungsrat hat damit seinen gesetzlich vorgesehenen Selbstgestaltungsspielraum im Rahmen seiner Satzungsautonomie genutzt, um die zuvor bestehende Möglichkeit auszuschließen. Im Fall der von ihm in autonomer Entscheidung beschlossenen erneuten Wiederberufung des amtierenden Vorstands auf eine (erneute) Ausschreibung verzichten zu können.

Der auf den Internetseiten der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt abrufbaren Pressemitteilung vom 13. Mai 2015 ist zu entnehmen, dass die Satzung der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend einer Anregung des Landtags-

ausschusses für Bildung und Kultur geändert worden sei, die Amtszeit der Vorstände auf zwei Amtszeiten zu begrenzen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dem Stiftungsrat der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt auch ein Mitglied des Ausschusses für Kultur und Medien angehört, das von diesem Ausschuss gewählt wird.

Der Stiftungsrat hat bisher keinen (erneuten) Beschluss zu einer Satzungsänderung gefasst und ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzungsautonomie frei darin, sowohl mögliche Änderungen zu erörtern als auch solche durch eine qualifizierte Mehrheit zu beschließen. Ergänzend wird auf Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage KA 6/8724 (LT-Drs. 6/4028) verwiesen.